

DIN EN 13279-1

ICS 01.040.91; 91.100.10

Einsprüche bis 2017-09-21
Vorgesehen als Ersatz für
DIN EN 13279-1:2008-11

Entwurf

**Gipsbinder und Gips-Trockenmörtel –
Teil 1: Begriffe und Anforderungen;
Deutsche und Englische Fassung prEN 13279-1:2017**

Gypsum binders and gypsum plasters –
Part 1: Definitions and requirements;
German and English version prEN 13279-1:2017

Liants-plâtres et enduits à base de plâtre –
Partie 1: Définitions et exigences;
Version allemande et anglaise prEN 13279-1:2017

Anwendungswarnvermerk

Dieser Norm-Entwurf mit Erscheinungsdatum 2017-07-21 wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfs besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise online im Norm-Entwurfs-Portal von DIN unter www.din.de/go/entwuerfe bzw. für Norm-Entwürfe der DKE auch im Norm-Entwurfs-Portal der DKE unter www.entwuerfe.normenbibliothek.de, sofern dort wiedergegeben;
- oder als Datei per E-Mail an nabau@din.de möglichst in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter www.din.de/go/stellungnahmen-norm-entwuerfe oder für Stellungnahmen zu Norm-Entwürfen der DKE unter www.dke.de/stellungnahme abgerufen werden;
- oder in Papierform an den DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau), 10772 Berlin, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin.

Die Empfänger dieses Norm-Entwurfs werden gebeten, mit ihren Kommentaren jegliche relevanten Patentrechte, die sie kennen, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Gesamtumfang 52 Seiten

DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau)



Nationales Vorwort

Dieses Dokument (prEN 13279-1:2017) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 241 „Gips und Produkte auf Gipsbasis“ erarbeitet, dessen Sekretariat von AFNOR (Frankreich) gehalten wird.

Das zuständige deutsche Gremium ist der Arbeitsausschuss NA 005-09-10 AA „Gips und Gipsprodukte (SpA zu CEN/TC 241)“ im DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau).

Um Zweifelsfälle in der Übersetzung auszuschließen, ist die englische Originalfassung beigelegt. Die Nutzungsbedingungen für den deutschen Text des Norm-Entwurfes gelten gleichermaßen auch für den englischen Text.

Änderungen

Gegenüber DIN EN 13279-1:2008-11 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) die Einleitung und Bild 1 wurden gestrichen;
- b) die normativen Verweisungen wurden aktualisiert;
- c) Abschnitt 6 und Anhang ZA wurden in Übereinstimmung mit der Bauproduktenverordnung aktualisiert;
- d) Streichung der Feinheit in Tabelle 4;
- e) Bezeichnung von Gipsbindern und Gips-Trockenmörteln.

Gipsbinder und Gips-Trockenmörtel — Teil 1: Begriffe und Anforderungen

Liants-plâtres et enduits à base de plâtre — Partie 1 : Définitions et exigences

Gypsum binders and gypsum plasters — Part 1: Definitions and requirements

ICS:

Deskriptoren

Dokument-Typ: Europäische Norm

Dokument-Untertyp:

Dokument-Stage: CEN-Umfrage

Dokument-Sprache: D

STD Version 2.8l

Inhalt

	Seite
Europäisches Vorwort	3
1 Anwendungsbereich	4
2 Normative Verweisungen	4
3 Begriffe	5
4 Arten von Gipsbindern und Gips-Trockenmörteln	7
5 Anforderungen	8
5.1 Anforderungen in Verbindung mit dem Gebrauchszustand	8
5.1.1 Brandverhalten	8
5.1.2 Feuerwiderstand	8
5.1.3 Schallschutz	8
5.1.4 Wärmedurchlasswiderstand	8
5.1.5 Gefährliche Stoffe	9
5.2 Anforderungen an Gipsbinder	9
5.3 Anforderungen an Gips-Trockenmörtel	10
5.4 Anforderungen an Gips-Trockenmörtel für besondere Zwecke	11
6 Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit — AVCP	12
6.1 Allgemeines	12
6.2 Typprüfung	12
6.2.1 Allgemeines	12
6.2.2 Prüfproben, Prüfung und Konformitätskriterien	13
6.2.3 Prüfberichte	13
6.2.4 Gemeinsam genutzte Ergebnisse anderer Parteien	13
6.2.5 Ergebnisse der stufenweisen Bestimmung des Produkttyps	14
6.3 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)	15
6.3.1 Allgemeines	15
6.3.2 Anforderungen	16
6.3.3 Produktspezifische Anforderungen	19
6.3.4 Erstinspektion des Werks und der werkseigenen Produktionskontrolle	19
6.3.5 Laufende Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle (nur für Produkte unter AVCP-System 1+, 1 oder 2+)	20
6.3.6 Vorgehensweise bei Änderungen	20
6.3.7 Sonderanfertigungen, Vorserien (z. B. Prototypen) und Produkte, die in sehr geringer Stückzahl hergestellt werden	21
7 Bezeichnung von Gipsbindern und Gips-Trockenmörteln	21
8 Kennzeichnung, Etikettierung und Verpackung	22
Anhang ZA (informativ) Zusammenhang zwischen dieser Europäischen Norm und der Verordnung (EU) Nr. 305/2011	23
ZA.1 Anwendungsbereich und maßgebende Merkmale	23
ZA.2 System der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (AVCP; en: <i>Assessment and Verification of Constancy of Performance</i>)	24
ZA.3 Zuordnung der Aufgaben zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (AVCP)	24
Literaturhinweise	26

Europäisches Vorwort

Dieses Dokument (prEN 13279-1:2017) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 241 „Gips und Produkte auf Gipsbasis“ erarbeitet, dessen Sekretariat von AFNOR gehalten wird.

Dieses Dokument ist derzeit zur CEN-Umfrage vorgelegt.

Dieses Dokument wird EN 13279-1:2008 ersetzen.

Dieses Dokument wurde im Rahmen eines Normungsauftrages erarbeitet, den die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelszone dem CEN erteilt haben, und unterstützt grundlegende Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011.

Zum Zusammenhang mit Verordnung (EU) Nr. 305/2011 siehe informativen Anhang ZA, der Bestandteil dieses Dokuments ist.

Die wesentlichen technischen Änderungen in dieser neuen Ausgabe von EN 13279-1 sind:

- a) die Einleitung und Bild 1 wurden gestrichen;
- b) die Normativen Verweisungen wurden aktualisiert;
- c) Abschnitt 6 und Anhang ZA wurden in Übereinstimmung mit der Bauproduktenverordnung aktualisiert;
- d) Streichung der Feinheit in Tabelle 4;
- e) Bezeichnung von Gipsbindern und Gips-Trockenmörteln.

Diese Europäische Norm über *Gipsbinder und Gips-Trockenmörtel* besteht aus zwei Teilen:

- Teil 1: *Begriffe und Anforderungen*
- Teil 2: *Prüfverfahren*

1 Anwendungsbereich

Diese Europäische Norm legt die Eigenschaften und Leistungsmerkmale pulverförmiger Produkte auf Gipsbinderbasis für Anwendungen in Bauwerken fest. Dies schließt werkgemischte Gips-Trockenmörtel (Werk trockenmörtel) zum Verputz von Decken und Wänden innerhalb von Gebäuden ein, die eine fertige Oberfläche bilden, die weiter behandelt werden kann. Diese Produkte werden unter Verwendung von Zusatzstoffen/Zusatzmitteln, Zuschlägen und anderen Bindemitteln anforderungsbezogen hergestellt. Die Norm umfasst Gips-Putztrockenmörtel und gipshaltige Putztrockenmörtel für die manuelle und mechanische Verarbeitung.

Diese Europäische Norm gilt auch für Gipsbinder sowohl zur Direktanwendung auf der Baustelle als auch zur Weiterverarbeitung zu Gips-Wandbauplatten, Gipsplatten, faserverstärkten Gipsplatten, Formteilen aus faserverstärktem Gips und Gipselementen für Unterdecken sowie für Gipsmörtel für nichttragende Trennwände im Inneren von Gebäuden, die nicht mit Wasser in Berührung kommen.

Calciumsulfat-Binder für Estriche werden von dieser Europäischen Norm nicht erfasst.

Diese Europäische Norm legt die Referenzprüfverfahren für technische Merkmale fest und schafft die Voraussetzung für die Bewertung der Konformität der von dieser Norm erfassten Produkte.

Baukalk (als Calciumhydroxyd) kann als zusätzliches Bindemittel zusammen mit Gipsbinder verwendet werden. Wenn Gipsbinder das aktive Hauptbindemittel ist, wird der betreffende Gips-Putztrockenmörtel von dieser Europäischen Norm erfasst. Ist Baukalk das aktive Hauptbindemittel gilt für den Putztrockenmörtel die Norm EN 998-1.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente, die in diesem Dokument teilweise oder als Ganzes zitiert werden, sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 12664:2001, *Wärmetechnisches Verhalten von Baustoffen und Bauprodukten – Bestimmung des Wärmedurchlasswiderstandes nach dem Verfahren mit dem Plattengerät und dem Wärmestrommessplatten-Gerät – Trockene und feuchte Produkte mit mittlerem und niedrigem Wärmedurchlasswiderstand*

EN 13279-2:2014, *Gipsbinder und Gips-Trockenmörtel – Teil 2: Prüfverfahren*

EN 13501-1:2007+A1:2009, *Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten*

EN 13501-2:2016, *Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – Teil 2: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Feuerwiderstandsprüfungen, mit Ausnahme von Lüftungsanlagen*

EN ISO 354:2003, *Akustik – Messung der Schallabsorption in Hallräumen (ISO 354:2003)*

EN ISO 717-1:2013, *Akustik – Bewertung der Schalldämmung in Gebäuden und von Bauteilen – Teil 1: Luftschalldämmung (ISO 717-1:2013)*

prEN ISO 6946:2015, *Bauteile – Wärmedurchlasswiderstand und Wärmedurchgangskoeffizient – Berechnungsverfahren (ISO/DIS 6946:2015)*

EN ISO 10140-3:2010, *Akustik – Messung der Schalldämmung von Bauteilen im Prüfstand – Teil 3: Messung der Trittschalldämmung (ISO 10140-3:2010)*

EN ISO 10456:2007, *Baustoffe und Bauprodukte – Wärme- und feuchtetechnische Eigenschaften – Tabellierte Bemessungswerte und Verfahren zur Bestimmung der wärmeschutztechnischen Nenn- und Bemessungswerte (ISO 10456:2007)*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

3.1

Gipsbinder

Gipsbinder besteht aus Calciumsulfat in seinen verschiedenen Hydratphasen

BEISPIEL Halbhydrat ($\text{CaSO}_4 \cdot 0,5 \text{ H}_2\text{O}$) und Anhydrit (CaSO_4).

Anmerkung 1 zum Begriff: Gipsbinder kann durch das Kalzinieren von Calciumsulfatdihydrat ($\text{CaSO}_4 \cdot 2 \text{ H}_2\text{O}$) hergestellt werden.

Anmerkung 2 zum Begriff: Mit Wasser gemischter Gipsbinder wird dazu verwendet, feste Partikel durch einen Abbindeprozess in einer kohärenten Masse (Produkt) zusammenzuhalten.

3.2

Gips-Trockenmörtel (werkgemischer Gips-Trockenmörtel bzw. Werk trockenmörtel)

Oberbegriff für alle Arten von Gips-Putztrockenmörtel, gipshaltigem Putztrockenmörtel und Gipskalk-Putztrockenmörtel, die in Gebäuden eingesetzt werden

3.3

Gips-Putztrockenmörtel

Gips-Trockenmörtel, der aus mindestens 50 % Calciumsulfat als aktives Hauptbindemittel und nicht mehr als 5 % Baukalk (Calciumhydroxyd) besteht

Anmerkung 1 zum Begriff: Zusatzstoffe und Zuschläge können vom Hersteller beigemischt sein.

3.4

gipshaltiger Putztrockenmörtel

Gips-Trockenmörtel, der aus weniger als 50 % Calciumsulfat als aktives Hauptbindemittel und nicht mehr als 5 % Baukalk (Calciumhydroxyd) besteht

Anmerkung 1 zum Begriff: Zusatzstoffe und Zuschläge können vom Hersteller beigemischt sein.

3.5

Gipskalk-Putztrockenmörtel

Gips-Putztrockenmörtel nach 3.3 oder gipshaltiger Putztrockenmörtel nach 3.4 mit mehr als 5 % Baukalk (Calciumhydroxyd)

Anmerkung 1 zum Begriff: Zusatzstoffe und Zuschläge können vom Hersteller beigemischt sein.

3.6

Gipsleicht-Putztrockenmörtel

Gips-Trockenmörtel wie Gips-Putztrockenmörtel, gipshaltiger Putztrockenmörtel oder Gipskalk-Putztrockenmörtel, die entweder anorganische Leichtzuschläge, wie Blähperlit oder Blähglimmer, oder organische Leichtzuschläge enthalten

Anmerkung 1 zum Begriff: Zusatzstoffe und Zuschläge können vom Hersteller beigemischt sein.

3.7

Gips-Putztrockenmörtel für Putz mit erhöhter Oberflächenhärte

nach besonderer Rezeptur gemischter Gips-Trockenmörtel zur Herstellung von Putz, für den eine erhöhte Oberflächenhärte gefordert wird

3.8

Gips-Trockenmörtel für Formteile aus faserverstärktem Gips

spezieller Gips-Trockenmörtel zur Herstellung und zum Zusammenbau von Formteilen aus faserverstärktem Gips

3.9

Gipsmörtel

Gips-Trockenmörtel nach besonderer Rezeptur zur Herstellung von Gipsmörtel zum Vermauern von Mauersteinen zu nichttragenden Wänden und Trennwänden, die nicht mit Wasser in Berührung kommen

3.10

Gips-Akustikputz-Trockenmörtel

spezieller Gips-Trockenmörtel zur Herstellung von Putzen zur Steuerung der Schallabsorption

3.11

Gips-Wärmedämmputz-Trockenmörtel

spezieller Gips-Trockenmörtel zur Herstellung von Wärmedämmputzen

3.12

Gips-Brandschutzputz-Trockenmörtel

spezieller Gips-Trockenmörtel zur Herstellung von Brandschutzputzen

3.13

Gips-Dünnlagenputz-Trockenmörtel

spezieller Gips-Trockenmörtel zur Herstellung von Dünnlagenputzen, die in Schichtdicken von 3 mm bis 6 mm aufgetragen werden

3.14

Zusatzstoffe und Zusatzmittel

Stoffe (keine Zuschläge oder Bindemittel), wie z. B. Füllstoffe, Fasern, Pigmente, Baukalk (< 5 %), Abbindeverzögerer sowie luftporenbildende, wasserrückhaltende und verflüssigende Stoffe, die beigemischt werden, um die Eigenschaften des Gips-Trockenmörtels zu verbessern oder besondere Eigenschaften zu schaffen

3.15

Zuschläge

natürliche oder synthetische Werkstoffe oder Werkstoffe aus der Wiederverwertung, die für die Anwendung in Gebäuden geeignet sind, wie z. B. leichte Zuschläge (Perlit, Vermiculit) oder Zuschläge wie Quarzsand oder gebrochener Kalkstein

3.16

Leichtzuschläge

Zuschläge mit einer Rohdichte geringer als 800 kg/m³

3.17

Gips-Trockenmörtel für Putze zur manuellen Verarbeitung (Gipshandputz)

speziell für Putze zur manuellen Verarbeitung eingestellter Gips-Trockenmörtel, der chargenweise mit Wasser gemischt und per Hand auf den Untergrund aufgetragen wird

3.18

Gips-Trockenmörtel für Putze zur maschinellen Verarbeitung (Gipsmaschinenputz)

speziell für Putze zur maschinellen Verarbeitung eingestellter Gips-Trockenmörtel, der mit Wasser zur erforderlichen Konsistenz gemischt und maschinell (durch Aufspritzen) auf den Untergrund aufgetragen wird

3.19

einlagiger Putz

ein aus einer Lage bestehender Putz, der sämtliche Funktionen des Unterputzes und des Oberputzes erfüllt

3.20

mehrlagiger Putz

Putzsystem, das einschließlich Oberputz aus mindestens zwei Lagen Putz besteht

3.21

Unterputz

die untere(n) Putzlage(n) in einem Putzsystem, das einen Oberputz benötigt

3.22

Oberputz

die oberste (letzte) Lage eines mehrlagigen Putzsystems

3.23

Gips-Flächenspachtel

Gips-Spachtelmasse für die Endbehandlung zur Erzielung einer glatten Oberfläche, die in einer Schichtdicke von 0,1 mm bis 3,0 mm aufgebracht wird

4 Arten von Gipsbindern und Gips-Trockenmörteln

Die Bezeichnung der Gipsbinder und Gips-Trockenmörtel ist nach Tabelle 1 vorzunehmen.

Tabelle 1 — Arten von Gipsbindern und Gips-Trockenmörteln

Bezeichnung	Kurzzeichen
Gipsbinder z. B.:	A
— Gipsbinder zur Direktverwendung oder Weiterverarbeitung (Trockenpulver-Produkte)	A1
— Gipsbinder zur Direktverwendung auf der Baustelle	A2
— Gipsbinder zur Weiterverarbeitung (z. B. für Gips-Wandbauplatten, Gipsplatten, Gipselemente für abgehängte Decken, faserverstärkte Gipsplatten).	A3
Gips-Trockenmörtel:	B
— Gips-Putztrockenmörtel	B1
— gipshaltiger Putztrockenmörtel	B2
— Gipskalk-Putztrockenmörtel	B3
— Gipsleicht-Putztrockenmörtel	B4
— gipshaltiger Leicht-Putztrockenmörtel	B5
— Gipskalkleicht-Putztrockenmörtel	B6
— Gips-Trockenmörtel für Putz mit erhöhter Oberflächenhärte	B7
Gips-Trockenmörtel für besondere Zwecke:	C
— Gips-Trockenmörtel für Formteile aus faserverstärktem Gips	C1
— Gipsmörtel	C2
— Gips-Trockenmörtel für Akustikputz	C3
— Gips-Trockenmörtel für Wärmedämmputz	C4
— Gips-Trockenmörtel für Brandschutzputz	C5
— Gips-Trockenmörtel für Dünnlagenputz	C6
— Gips-Flächenspachtel	C7

5 Anforderungen

5.1 Anforderungen in Verbindung mit dem Gebrauchszustand

5.1.1 Brandverhalten

Gipsbinder und Gips-Trockenmörtel werden ohne Prüfung der Brandverhaltensklasse A1 (kein Beitrag zur Brandentwicklung) zugeordnet, wenn sie $\leq 1\%$ Massen- oder Volumenanteile an organischen Stoffen enthalten, wobei der ungünstigste Wert maßgebend ist.

ANMERKUNG Siehe Kommissionsentscheidung 96/603/EG, wie geändert.

Produkte, die $> 1\%$ Massen- oder Volumenanteile an organischen Stoffen enthalten, müssen geprüft und anschließend nach EN 13501-1 klassifiziert werden.

5.1.2 Feuerwiderstand

ANMERKUNG Feuerwiderstand ist eine Eigenschaft eines zusammengesetzten Systems und nicht eines Einzelproduktes.

Im Gebrauchszustand bieten Putze aus Gips-Trockenmörtel und aus gipshaltigem Putztrockenmörtel ein bestimmtes Maß an Feuerwiderstand. Falls erforderlich (insbesondere bei Gips-Trockenmörtel für Brandschutzputz), sind sie zu prüfen und dann nach EN 13501-2 zu klassifizieren.

5.1.3 Schallschutz

5.1.3.1 Luftschalldämmung

ANMERKUNG Luftschalldämmung ist eine Eigenschaft eines zusammengesetzten Systems und nicht eines Einzelproduktes.

Falls erforderlich, ist die Luftschalldämmung eines eingebauten Systems, das Putz aus Gips-Putztrockenmörtel und/oder -Binder enthält, nach EN ISO 10140-3 bzw. EN ISO 717-1, wie zutreffend, zu ermitteln.

5.1.3.2 Schallabsorption

ANMERKUNG Schallabsorption ist eine Eigenschaft eines zusammengesetzten Systems und nicht eines Einzelproduktes.

Falls erforderlich (insbesondere bei Gips-Trockenmörtel für Akustikputz), muss der Hersteller die im Gebrauchszustand durch eine Prüfung nach EN ISO 354 ermittelte Schallabsorptionsleistung angeben.

5.1.4 Wärmedurchlasswiderstand

Falls erforderlich (insbesondere bei Gips-Trockenmörtel für Wärmedämmputz), ist der Wärmedurchlasswiderstand des zusammengesetzten Systems mit Gipsbindern und Gips-Trockenmörteln im Gebrauchszustand unter Verwendung der Gleichung aus prEN ISO 6946:2015, 6.7.1.2 zu ermitteln.

Für diese Berechnung dürfen die erforderlichen Rechenwerte für die Wärmeleitfähigkeit der Tabelle 2 entnommen werden.

Für abgebundene Gipsbinder und Putz aus Gips-Trockenmörteln, bei denen die Menge an Zuschlägen zu bedeutenden Abweichungen von den Werten nach Tabelle 2 führt, ist die Wärmeleitfähigkeit nach EN 12664 zu bestimmen.

Tabelle 2 — Rechenwerte für die Wärmeleitfähigkeit von abgebundenen Gipsbindern und Gips-Trockenmörteln

Rohdichte des Materials (Netto-Trockenrohddichte) kg/m ³	Wärmeleitfähigkeit $\lambda_{10,\text{dry},\text{mat}}$ W/(m · K)	
	<i>P</i> = 50 % ^a	<i>P</i> = 90 %
200	0,074	0,081
300	0,086	0,094
400	0,10	0,11
500	0,12	0,13
600	0,14	0,15
700	0,16	0,17
800	0,18	0,20
900	0,21	0,23
1 000	0,25	0,27
1 200	0,33	0,36
1 400	0,45	0,49
1 600	0,61	0,66
1 800	0,82	0,89
2 000	1,11	1,21
^a Energiebedarfsberechnungen zur Unterstützung der Richtlinie über die Energieeffizienz von Gebäuden beziehen sich auf ein Gebäude, nicht auf ein einzelnes Produkt. Die in der Berechnung verwendeten <i>U</i> -Werte basieren auf dem mittleren Wärmedurchlasswiderstand der Mauerwerkselemente. Daher entspricht der empfohlene λ -Wert für das Material dem 50 %-Quantil-Wert. P ... Perzentil		

Die Werte in Tabelle 2 sind EN 1745:2012, Tabelle A.12, entnommen. Die Bezugswerte gelten für trockenes Material, das in Innenräumen verwendet wird. Bei feuchtem Material müssen diese Werte nach EN ISO 10456 angepasst werden.

5.1.5 Gefährliche Stoffe

Sofern gefordert, ist die Freisetzung von gefährlichen Stoffen anzugeben.

5.2 Anforderungen an Gipsbinder

Der Gehalt an Calciumsulfat muss mindestens 50 % betragen. Die Kennwerte von Gipsbindern sind nach EN 13279-2 zu bestimmen.

ANMERKUNG Weitere Vereinbarungen können in einem besonderen Vertrag zwischen Hersteller und Anwender festgelegt werden.

5.3 Anforderungen an Gips-Trockenmörtel

Die Kennwerte von Gips-Trockenmörteln, bestimmt nach EN 13279-2, müssen den Werten in Tabelle 3 entsprechen.

Tabelle 3 — Anforderungen an Gips-Trockenmörtel

Gips-Trocken-mörtel	Gehalt an Gips-binder	Versteifungsbeginn		Biegezugfestigkeit	Druckfestigkeit	Oberflächenhärte	Haftfestigkeit
	%	Gips-handputz	Gips-maschinenputz				
B1	≥ 50	> 20 ^b	> 50	≥ 1,0	≥ 2,0	-	Der Bruch entsteht im Untergrund oder im Gipsputz. Wenn der Bruch zwischen Gipsputz und Untergrund erfolgt, muss der Wert ≥ 0,1 sein.
B2	< 50						
B3	a						
B4	≥ 50						
B5	< 50						
B6	a						
B7	≥ 50			≥ 2,0	≥ 6,0	≥ 10	
^a Nach 3.3, 3.4, 3.5 und 3.6.							
^b Für manche Handputze ist ein geringerer Wert als 20 min zulässig. In einem solchen Fall ist der Versteifungsbeginn durch den Hersteller anzugeben.							

5.4 Anforderungen an Gips-Trockenmörtel für besondere Zwecke

Die Kennwerte von Gips-Trockenmörteln für besondere Zwecke, bestimmt nach EN 13279-2, müssen den Werten in Tabelle 4 entsprechen.

Tabelle 4 — Anforderungen an Gips-Trockenmörtel für besondere Zwecke

Gips-Trockenmörtel für		Gehalt an Gips-binder	Versteifungsbeginn		Biegezugfestigkeit		Druckfestigkeit	Oberflächenhärte	
		%	min		N/mm ²		N/mm ²	N/mm ²	
			Vicat	Messer	2h ^a	7d		2h ^a	7d ^b
C1	Faser-verstärkte Formteile aus Gips	> 50	–	> 8	≥ 1,5	≥ 3,0 ^b	–	> 4,0	> 10
C2	Gipsmörtel	> 50	> 30	–	–	–	≥ 2,0	–	–
C3	Gips-Trockenmörtel für Akustikputz ^a	–	> 20 ^c	–	–	–	–	–	–
C4	Gips-Trockenmörtel für Wärmedämmputz ^b	–	> 20 ^c	–	–	–	–	–	–
C5	Gips-Trockenmörtel für Brandschutzputz ^c	Abweichung vom Nenngehalt < 10 %	> 20 ^c	–	–	–	–	–	–
C6	Dünnlagenputz	> 50	> 20 ^c	–	–	≥ 1,0	≥ 2,0	–	–
C7	Gips-Flächenspachtel	> 50	> 20 ^c	–	–	≥ 1,0	≥ 2,0	–	–
^a Nach Konditionierung für 2 h nach Versteifungsende unter den Bedingungen nach EN 13279-2:2014, 3.1. ^b Nach Konditionierung für 7d in einer feuchten Umgebung ((20 ± 2) °C und (95 ± 5) % relative Luftfeuchte) und anschließender Trocknung bis zur Massekonstanz bei (40 ± 2) °C. ^c Für manche Handputze ist ein geringerer Wert als 20 min zulässig. In einem solchen Fall ist der Versteifungsbeginn durch den Hersteller anzugeben.									

6 Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit — AVCP

6.1 Allgemeines

Die Übereinstimmung von Gipsbinder und Gips-Trockenmörtel mit den Anforderungen dieser Norm und mit den vom Hersteller in der Leistungserklärung angegebenen Leistungen ist folgendermaßen nachzuweisen:

- durch Bestimmung des Produkttyps;
- durch eine werkseigene Produktionskontrolle durch den Hersteller einschließlich Bewertung des Produkts.

Der Hersteller muss stets die Gesamtkontrolle behalten und muss über die Mittel verfügen, die erforderlich sind, um die Verantwortung für die Übereinstimmung des Produkts mit der(den) angegebene(n) Leistung(en) übernehmen zu können.

6.2 Typprüfung

6.2.1 Allgemeines

Alle Leistungen in Bezug auf die in dieser Norm behandelten Merkmale sind zu bestimmen, wenn der Hersteller beabsichtigt, sie zu erklären, es sei denn, die Norm enthält Festlegungen zur Angabe der Leistung ohne Prüfungen (z. B. zur Verwendung von bestehenden Daten, zur Klassifizierung ohne weitere Prüfung (CWFT) und zur Verwendung von normalerweise anerkannten Leistungswerten).

Bewertungen, die bereits früher in Übereinstimmung mit den Festlegungen dieser Norm durchgeführt wurden, dürfen berücksichtigt werden, vorausgesetzt, dass sie unter Anwendung des gleichen Prüfverfahrens oder eines strengeren Prüfverfahrens sowie unter dem gleichen AVCP-System am gleichen Produkt bzw. an Produkten ähnlicher Konstruktion, Bauweise und Funktionalität so erfolgten, dass die Ergebnisse für das betreffende Produkt gültig sind.

ANMERKUNG „Das gleiche AVCP-System“ bedeutet, dass die Prüfung(en) durch einen unabhängigen Dritten (nur für Produkte unter dem System 1+, 1 oder 3) unter der Verantwortung einer notifizierten Produktzertifizierungsstelle (nur für Produkte unter dem System 1+ oder 1) durchgeführt wurde(n).

Zum Zwecke der Bewertung dürfen Produkte eines Herstellers in Familien zusammengefasst werden, wenn die Ergebnisse für ein oder mehrere Merkmal(e) eines beliebigen Produkts innerhalb einer Familie als repräsentativ für das gleiche Merkmal bzw. die gleichen Merkmale aller Produkte innerhalb der betreffenden Familie angesehen werden.

Produkte können für unterschiedliche Merkmale unterschiedlichen Familien zugeordnet werden.

Zur Auswahl einer geeigneten repräsentativen Probe wird auf die Normen, in denen die Bewertungsverfahren festgelegt sind, verwiesen.

Zusätzlich ist eine Bestimmung des Produkttyps für alle in der Norm behandelten Merkmale, deren Leistung vom Hersteller erklärt wird, durchzuführen:

- zu Beginn der Produktion eines neuen oder modifizierten Gipsbinders oder Gips-Trockenmörtels (es sei denn, das Produkt gehört zur selben Familie); oder
- bei Einführung eines neuen oder modifizierten Herstellungsverfahrens (sofern dieses einen Einfluss auf die angegebenen Merkmale haben kann); oder

die Bestimmung ist für das(die) betreffende(n) Merkmal(e) zu wiederholen, wenn sich Änderungen der Zusammensetzung der Gipsbinder und Gips-Trockenmörtel, bei den Ausgangsstoffen, beim Zulieferer der

Komponenten oder im Herstellungsverfahren (abhängig von der Definition einer Familie) ergeben, die sich wesentlich auf ein oder mehrere Merkmal(e) auswirken würden.

Bei Verwendung von Komponenten, deren Merkmale bereits durch den Hersteller der Komponenten auf der Grundlage von in anderen Produktnormen angegebenen Bewertungsverfahren bestimmt wurden, brauchen diese Merkmale nicht erneut bewertet zu werden. Die Spezifikationen der betreffenden Komponenten sind zu dokumentieren.

Es kann davon ausgegangen werden, dass Produkte, an denen die geregelte Kennzeichnung in Übereinstimmung mit den maßgebenden harmonisierten Europäischen Spezifikationen angebracht wurde, die in der Leistungserklärung angegebenen Leistungsmerkmale aufweisen; dies entbindet den Hersteller der Gipsbinder und Gips-Trockenmörtel jedoch nicht von der Verantwortung, sicherzustellen, dass die Gipsbinder und Gips-Trockenmörtel insgesamt korrekt hergestellt werden und dass ihre Bestandteile die erklärten Leistungskennwerte aufweisen.

6.2.2 Prüfproben, Prüfung und Konformitätskriterien

Die Anzahl der Proben der zu prüfenden/bewertenden Gipsbinder und Gips-Trockenmörtel muss der Tabelle 5 entsprechen.

Tabelle 5 — Anzahl der zu prüfenden Proben und Konformitätskriterien

Merkmal	Anforderung	Bewertungs- verfahren	Anzahl der Proben	Konformitätskriterien
Brandverhalten (für ungeschützte Situationen)	5.1.1	5.1.1	Nach EN 13279-2:2014, Abschnitt 3	5.1.1
Luftschalldämmung (im Gebrauchs- zustand) ^a	5.1.3.1	5.1.3.1	Nach EN 13279-2:2014, Abschnitt 3	5.1.3.1
Wärmedurchlass- widerstand	5.1.4	5.1.4	Nach EN 13279-2:2014, Abschnitt 3	5.1.4
Gefährliche Stoffe	5.1.5 ^b	5.1.5 ^b	Nach EN 13279-2:2014, Abschnitt 3	5.1.5 ^b
^a Dieses Merkmal ist systemabhängig und wird in den Herstellerunterlagen auf der Grundlage des beabsichtigten Verwendungszwecks angegeben.				
^b Zurzeit ist kein Prüfverfahren verfügbar. Die Anzahl der Proben und die Konformitätskriterien müssen dem jeweiligen Prüfverfahren entsprechen.				

6.2.3 Prüfberichte

Die Ergebnisse der Bestimmung des Produkttyps sind in Prüfberichten zu dokumentieren. Alle Prüfberichte sind mindestens 10 Jahre nach dem Datum der letzten Herstellung der Gipsbinder und Gips-Trockenmörtel, auf die sie sich beziehen, vom Hersteller aufzubewahren.

6.2.4 Gemeinsam genutzte Ergebnisse anderer Parteien

Ein Hersteller darf von anderen erzielte Ergebnisse der Bestimmung des Produkttyps (z. B. von einem anderen Hersteller, als gemeinsame Dienstleistung für Hersteller oder von einem Produktentwickler erzielte Ergebnisse) verwenden, um seine Leistungserklärung für ein nach dem gleichen Entwurf (z. B. Maße) und

mit den gleichen Ausgangsstoffen, Bestandteilen und Fertigungsverfahren hergestelltes Produkt zu belegen, vorausgesetzt, dass

- a) bekannt ist, dass die Ergebnisse auch für Produkte mit den gleichen, für die Produktleistung relevanten Wesentlichen Merkmalen gültig sind;
- b) zusätzlich zu den Informationen, die für die Bestätigung, dass das Produkt die gleiche Leistung in Bezug auf bestimmte Wesentliche Merkmale aufweist, unverzichtbar sind, die andere Partei, die die Bestimmung des Produkttyps durchgeführt hat oder hat durchführen lassen, der Übermittlung der Ergebnisse und des Prüfberichts an den Hersteller zum Zwecke der Bestimmung dessen Produkttyps sowie von Informationen zu den Fertigungseinrichtungen und zum Produktionskontrollverfahren, die bei der werkseigenen Produktionskontrolle berücksichtigt werden können, ausdrücklich zugestimmt hat¹⁾;
- c) der Hersteller, der von anderen Parteien erzielte Ergebnisse verwendet, akzeptiert, dass er weiterhin die Verantwortung dafür trägt, dass das Produkt die erklärten Leistungen aufweist, und
 - 1) stellt sicher, dass das Produkt die gleichen für die Leistung relevanten Merkmale hat wie das Produkt, das Gegenstand der Bestimmung des Produkttyps war, und dass die Fertigungseinrichtungen und das Produktionskontrollverfahren sich nicht wesentlich von denen unterscheiden, die für das Produkt, das Gegenstand der Bestimmung des Produkttyps war, verwendet wurden;
 - 2) bewahrt eine Kopie des Berichts zur Bestimmung des Produkttyps auf; der Bericht muss auch die Informationen enthalten, die für den Nachweis, dass das Produkt nach demselben Entwurf und mit den gleichen Ausgangsstoffen, Bestandteilen und Fertigungsverfahren hergestellt worden ist, erforderlich sind.

6.2.5 Ergebnisse der stufenweisen Bestimmung des Produkttyps

Bei einigen Bauprodukten gibt es Unternehmen (oft als „Systemvertreiber“ bezeichnet), die auf der Grundlage einer Vereinbarung²⁾ einige oder alle Bauteile (z. B. für Fenster: Profile, Dichtungen)³⁾ an ein weiteres Unternehmen liefern bzw. deren Lieferung sicherstellen; dieses weitere Unternehmen (im Folgenden als „Montageunternehmen“ bezeichnet) stellt dann das Endprodukt in seinem Betrieb her.

Vorausgesetzt, dass die Tätigkeiten, auf denen der Systemvertreiber in rechtlicher Hinsicht sein Unternehmen gegründet hat, die Herstellung bzw. den Zusammenbau von Produkten sowie den zusammengebauten Produkten einschließen, darf der Systemvertreiber die Verantwortung für die Bestimmung des Produkttyps hinsichtlich eines Wesentlichen Merkmals oder mehrerer Wesentlicher Merkmale des Endprodukts übernehmen, das anschließend von anderen Unternehmen in deren Werken hergestellt und/oder zusammengebaut wird.

In diesem Fall muss der Systemvertreiber ein „zusammengebautes Produkt“, das aus von ihm oder von einer anderen Partei hergestellten Bauteilen besteht, einer Bestimmung des Produkttyps unterziehen und

-
- 1) Eine solche Vereinbarung kann durch Lizenz, Vertrag oder jede andere Art schriftlicher Übereinkunft geschlossen werden.
 - 2) Dies kann z. B. ein Vertrag, eine Lizenz oder eine beliebige andere Art schriftlicher Vereinbarung sein, der/die auch die Verantwortlichkeit und die Haftung des Bauteilherstellers (des Systemvertreibers) auf der einen Seite und des Unternehmens, das das Endprodukt zusammenbaut, auf der anderen Seite eindeutig regeln sollte.
 - 3) Diese Unternehmen können Bauteile herstellen; dies ist aber nicht erforderlich.